

## Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

### Erstes Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die seit März 2020 andauernde COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden erheblichen Einschränkungen des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs stellen die Hochschulen in Rheinland-Pfalz wie insbesondere auch die Studierenden und die befristet Beschäftigten in Dienstverhältnissen, die der Qualifizierung dienen, seither vor besondere Herausforderungen.

Zur Kompensation pandemiebedingter Nachteile im Studium soll daher zugunsten der Studierenden die Regelung zur individuellen Regelstudienzeit in § 27 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, auf das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 ausgedehnt werden. Auf diese Weise wird ein längerer Förderungsbezug nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ermöglicht.

Für den Fall, dass die Beeinträchtigungen durch die Corona-Pandemie zeitlich noch länger andauern oder künftig andere, vergleichbare Umstände mit ähnlichen Auswirkungen eintreten, wird über eine Verordnungsermächtigung dafür Sorge getragen, dass das fachlich zuständige Ministerium adäquat reagieren kann, ohne den erheblich aufwändigeren und nur langfristig umzusetzenden Weg einer erneuten Gesetzesänderung gehen zu müssen.

Des Weiteren soll zur Kompensation pandemiebedingter Nachteile in der wissenschaftlichen Qualifikation zugunsten der durch das Hochschulgesetz erfassten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in befristeten Dienstverhältnissen, die der Qualifizierung dienen und die nicht dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz unterliegen (Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Tenure Track-Professorinnen und Tenure Track-Professoren, Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten in Beamtenverhältnissen auf Zeit), die bisher nicht gegebene Möglichkeit geschaffen werden, deren Amtszeit im Einzelfall um höchstens 12 Monate zu verlängern.

Die dazu notwendigen Änderungen werden mit redaktionellen Klarstellungen und der Ausweitung einzelner bisher schon für Beamtenverhältnisse auf Zeit geltender Verlängerungstatbestände auf Professorinnen und Professoren in befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnissen verbunden.

Einzelheiten ergeben sich aus der Gesetzesbegründung.

#### B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt den unter A. dargestellten Änderungsbedarfen Rechnung. Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Sie tragen dem demografischen Wandel sowie dem Gender Mainstreaming Rechnung.

#### C. Alternativen

Keine.

#### **D. Kosten**

Dem Land Rheinland-Pfalz entstehen durch die beabsichtigten Gesetzesänderungen keine zusätzlichen Kosten. Weder die Bestimmung zur Verlängerung der Regelstudienzeit noch die Bestimmung zur Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse führt zu Mehrbelastungen des Landeshaushalts, da im einen Fall der Bund die BAföG-Leistungen vollständig finanziert und im anderen Fall die Anwendung der Verlängerungsoption in der Zuständigkeit und im Ermessen der Hochschulen liegt und nicht zu zusätzlichen Finanzierungen führen wird.

#### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit.

## **Erstes Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Für die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 in einen Studiengang an einer Hochschule des Landes oder an einer Hochschule in freier Trägerschaft eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden gilt zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie eine von der Regelstudienzeit abweichende um das betreffende oder die betreffenden Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass auch für künftige Semester, in denen Auswirkungen einer Pandemie oder vergleichbare Umstände zu erheblichen und längerfristig andauernden Einschränkungen des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs führen, eine von der Regelstudienzeit abweichende entsprechend verlängerte individuelle Regelstudienzeit gilt.“

2. Dem § 51 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; § 60 Abs. 1 bis 8 bleibt unberührt“

3. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Akademischen Rätinnen und Räte“ durch die Worte „Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten“ ersetzt.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

Die Angabe „1 bis 4“ wird durch die Angabe „1 bis 7“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Juniorprofessoren“ werden die Worte „und Professorinnen und Professoren im Falle einer Berufung nach § 55“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Juniorprofessoren,“ werden die Worte „und die Professorinnen und Professoren“ eingefügt und wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

e) Folgender neue Absatz 7 wird eingefügt:

„(7) Unbeschadet der Absätze 1 bis 6 können Beamtenverhältnisse auf Zeit, die der Qualifizierung dienen, auf Antrag um insgesamt höchstens zwölf Monate verlängert werden, soweit die Qualifizierung aufgrund von Auswirkungen einer Pandemie oder vergleichbarer Umstände, die zu erheblichen und längerfristig andauernden Einschränkungen des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs führen und die die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, gefährdet ist.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Seit März 2020 stellen die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen erheblichen Einschränkungen des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs die Hochschulen in Rheinland-Pfalz wie insbesondere auch die Studierenden und die befristet Beschäftigten in Dienstverhältnissen, die der Qualifizierung dienen, vor besondere Herausforderungen. Aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes und der damit einhergehenden Vorgaben und Empfehlungen, wie beispielsweise Abstandsgeboten, wurden das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 weitgehend digital, teilweise aber auch als sogenanntes Hybrid-Semester mit einer Kombination aus Digital- und Präsenzlehre, durchgeführt, um das Gefahrenpotenzial für Studierende und Beschäftigte an den Hochschulen zu minimieren. Auch die Durchführung von Forschungsprojekten und der Zugang zu wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten unterlagen und unterliegen erheblichen Einschränkungen.

Mit der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19. März 2021 (GVBl. S. 198, BS 223-41-2) wurde die Rechtsgrundlage für die Erprobung von Alternativen zu dem klassischen Prüfungsformat der Präsenzprüfung und deren rechtssichere Anwendung geschaffen, um für die Studierenden nach Möglichkeit auch in Pandemiezeiten ein weitgehend verzögerungsfreies Studium anbieten zu können.

§ 27 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, bestimmt bereits für die im Sommersemester 2020 in einen Studiengang an einer rheinland-pfälzischen Hochschule eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden die Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit um das betreffende Semester. Da die Pandemie den Lehr-, Studien- und Prüfungsbetrieb an den Hochschulen nach wie vor beeinträchtigt, aber auch das tägliche Leben der Studierenden in vielfacher Weise beschränkt und, beispielsweise mit Blick auf die Betreuung von Kindern und die Pflege von Angehörigen, erheblich erschwert hat, und Studierende daher nicht in allen Fällen ihr Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit beenden können, droht den betreffenden Studierenden ein Verlust des Anspruchs auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wegen Überschreitens der Regelstudienzeit. Um diese pandemiebedingten Nachteile zu kompensieren, soll die Regelung zur individuellen Regelstudienzeit mit der vorliegenden Novelle auf das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 ausgedehnt werden. Dadurch wird ein längerer Förderungsbezug nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ermöglicht. Die Bestimmung wird durch eine Verordnungsermächtigung zugunsten des fachlich zuständigen Ministeriums ergänzt.

Der Bund hat durch das Gesetz zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz) vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) und die zum 1. Oktober 2020 in Kraft getretene Verordnung zur weiteren Verlängerung der zulässigen Befristungsdauer nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (WissZeitVG-Befristungsdauer-Verlängerungs-Verordnung – WissBdVV) vom 23. September 2020 (BGBl. I S. 2039) die Höchstbefristungsdauer nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG) vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073), für Arbeitsverhältnisse, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 bestanden, um insgesamt bis zu 12 Monate verlängert. Von den Sonderregelungen betroffen sind ausschließlich Qualifizierungsbefristungen nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG.

Da die Pandemie den Lehr- und Forschungsbetrieb an den Hochschulen nach wie vor beeinträchtigt und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler daher in Einzelfällen ihre Qualifizierung in der vorgesehenen Amts- oder Beschäftigungszeit nicht erreichen können, erscheint es geboten, auch für die befristeten und der Qualifizierung dienenden

Dienstverhältnisse, also Beamtenverhältnisse auf Zeit und befristete privatrechtliche Dienstverhältnisse, die von den Bestimmungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes nicht erfasst sind, sondern dem Hochschulgesetz unterliegen, eine Ausgleichsregelung ähnlich dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz zu schaffen. So soll für die Betroffenen – dem Vorgehen in mehreren anderen Ländern entsprechend – zugleich Transparenz, eine bessere Planbarkeit und Rechtssicherheit hergestellt werden.

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde im Hinblick auf die geringe Wirkungsbreite der Vorschrift abgesehen.

Unter dem Aspekt der Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming) wird das Gesetz konkrete Veränderungen bewirken. Die Regelungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen. Eine gleichstellungsförderliche Komponente ist insofern enthalten, als die pandemiebedingte Verlängerungsoption der befristeten Dienstverhältnisse, die der Qualifizierung dienen, nicht mit der Verlängerungsoption bei Elternzeit oder Betreuung von Kindern „verrechnet“, sondern zusätzlich ermöglicht wird. Vor dem Hintergrund, dass insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen in ihrer Qualifikation während der Pandemie eingeschränkt waren und sind, trägt dies zur Gleichstellung der Geschlechter bei. Auch die Verlängerung der Regelstudienzeit dient insbesondere der Kompensation von pandemiebedingten Nachteilen und Einschränkungen im Studium, die – mit Blick auf die Lebenssituation von Familien und Kindern, aber auch die Pflege von Angehörigen – nach derzeitigen Erkenntnissen besonders häufig weibliche Studierende betrafen und betreffen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung und trägt dem demografischen Wandel insbesondere dadurch Rechnung, dass pandemiebedingte Einschränkungen auch mit Blick auf die Betreuung von Kindern und die Pflege von Angehörigen ausgeglichen werden.

Dem Land entstehen durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine zusätzlichen Kosten. Die Bestimmung zur Verlängerung der Regelstudienzeit führt nicht zu Mehrbelastungen des Landeshaushalts, da der Bund die BAföG-Leistungen vollständig finanziert; die Bearbeitung der BAföG-Anträge erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bei den Hochschulen.

Auch die Bestimmung zur Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse führt nicht zu zusätzlichen Kosten, da ihre Anwendung in der Zuständigkeit und im Ermessen der Hochschulen liegt. Die Verlängerung eines Dienstverhältnisses bei den auf Qualifizierung ausgerichteten Stellen auf der Grundlage dieses Gesetzes wird regelmäßig bedeuten, dass sich lediglich die Nachbesetzung der jeweiligen Stelle verzögert, nicht hingegen, dass zusätzliche Stellen besetzt werden, die parallel zu finanzieren wären. Daher wird es nicht zu nennenswerten Mehrbelastungen der Hochschulhaushalte kommen.

Für den Fall, dass die Höchsthörförderdauer der Bewährungsphase (sechs plus zwei Jahre) nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über das Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (WISNA-Programm) vom 19. Oktober 2016 überschritten wird, ist die darüberhinausgehende Verlängerung bis zur Berufung auf die Dauerprofessur von der betreffenden Hochschule zu tragen. Soweit in anderen Fällen von Hochschullehrerdienstverhältnissen auf Zeit der Bedarf für eine Verlängerung gesehen wird, hat die Erwirtschaftung aus dem vereinbarten Landeszuschuss zu erfolgen. Sofern es sich um drittmittelfinanzierte Stellen handelt, hat die Finanzierung durch die jeweiligen Drittmittelgeber zu erfolgen.

Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt. Das Gesetzgebungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Das fortdauernde Pandemiegeschehen und die damit einhergehenden erheblichen Auswirkungen auf den Lehr- und Prüfungsbetrieb der Hochschulen wie auch die Einschränkungen des täglichen Lebens der Studierenden machen eine zeitliche Ausweitung der bislang getroffenen Bestimmungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie auch für das Wintersemester 2020/2021 und für das Sommersemester 2021 erforderlich. Auf diese Weise soll insbesondere ein längerer Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ermöglicht werden. Die Regelung enthält zudem eine Klarstellung, dass die Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit der Kompensation von Beeinträchtigungen infolge der COVID-19-Pandemie dient. Satz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung, damit das fachlich zuständige Ministerium bei noch längerer Dauer der Pandemie oder anderen vergleichbaren Umständen mit entsprechenden Auswirkungen in angemessener Zeit zugunsten der Studierenden reagieren kann.

Zu Nummer 2

Um eine Ungleichbehandlung der befristeten Dienstverhältnisse, die der Qualifizierung dienen und die im Erreichen der erfordernten Bewährung insbesondere nach § 55 gleichermaßen von den Auswirkungen der Pandemie betroffen sein können, zu vermeiden, werden die Regelungen der §§ 51 und 60 miteinander in Einklang gebracht. Es wird klargestellt, dass auch Professorinnen und Professoren in Beamtenverhältnissen auf Zeit mit Tenure Track nach § 55 von den in § 60 genannten Verlängerungsoptionen profitieren können.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Buchstabe b

Der bisherige § 60 Abs. 5 wird zu § 60 Abs. 8 und es erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung, um die Geltung der Bestimmungen der Absätze 5 bis 7 vollständig auf befristet beschäftigte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auszuweiten.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich zunächst um eine redaktionelle Folgeänderung. Zudem wird die Bestimmung auf Tenure Track-Professorinnen und -Professoren ausgedehnt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Zudem wird die Bestimmung auf Tenure Track-Professorinnen und -Professoren ausgedehnt.

Zu Buchstabe e

Ziel der Regelung ist die Schaffung eines Ausgleichs für pandemiebedingte Einschränkungen im Hochschul- und Wissenschaftsbetrieb für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in ihrer Qualifizierungsphase, die sich in einem Zeitbeamtenverhältnis oder – in Verbindung mit dem neuen Absatz 8 – in einem entsprechenden befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis,

das nicht dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz unterliegt, befinden. Die Bestimmung betrifft demnach Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 54 HochSchG in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis, Professorinnen und Professoren mit Tenure Track in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß § 55 HochSchG und Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten in einem Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 57 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 HochSchG.

Dazu wird die Möglichkeit eröffnet, die insgesamt zulässige Amtszeit auf ein- oder mehrmaligen Antrag über die sonst geltenden Höchstfristen hinaus um insgesamt höchstens 12 Monate zu verlängern, soweit die Qualifizierung aufgrund von Auswirkungen einer Pandemie oder vergleichbarer Umstände, die zu erheblichen und längerfristig andauernden Einschränkungen des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs führen und die die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, gefährdet ist. Hierbei handelt es sich im Hinblick auf die übrigen Verlängerungstatbestände um eine zusätzliche Option, die unbeschadet der bestehenden Verlängerungsmöglichkeiten des § 60 HochSchG geschaffen wird und allein dazu dient, etwaige Einschränkungen der wissenschaftlichen Arbeit und damit der Qualifizierung aufgrund der Auswirkungen der Pandemie aufzufangen.

Da seit März 2020 deutliche Einschränkungen im Hochschul- und Forschungsbereich infolge der COVID-19-Pandemie bestehen, gilt die Regelung insbesondere für die von § 60 erfassten der Qualifizierung dienenden Beamtenverhältnisse auf Zeit, die seit dem 1. März 2020 bestanden haben; aufgrund der Bestimmung im neuen Absatz 8 (vgl. Zu Buchstabe a) werden auch befristete privatrechtliche Dienstverhältnisse hiervon erfasst. Bereits beendete Dienstverhältnisse leben nicht wieder auf und sind folglich nicht von der Bestimmung erfasst.

Auf eine konkrete zeitliche Begrenzung des persönlichen Anwendungsbereichs wurde mit Blick auf die nicht mit Sicherheit absehbare Entwicklung des aktuellen Pandemiegeschehens verzichtet. Die Bestimmung weist also über die bis jetzt absehbaren Einschränkungen für den Hochschul- und Wissenschaftsbereich aufgrund der COVID-19-Pandemie hinaus. Sie schafft vielmehr eine Rechtsgrundlage für die Verlängerung der genannten Beamtenverhältnisse auf Zeit sowohl für den Fall, dass die genannten Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie in Zukunft weiter andauern, als auch für den Fall einer anderen Pandemie oder vergleichbarer Umstände, die zu erheblichen und längerfristig andauernden Einschränkungen des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs führen.

Die Verlängerung der genannten Zeitbeamtenverhältnisse erfolgt nicht automatisch. Die Vorschrift begründet auch keinen Anspruch auf Verlängerung des Beamtenverhältnisses, sondern nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung durch die Hochschule unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls.

Zu Artikel 2

Geregelt wird das Inkrafttreten.

Für die Fraktion der SPD:



Für die Fraktion der FDP:



Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

